

Richard Kieckhefer, *European Witch Trials. Their Foundations in Popular and Learned Culture, 1300—1500*, London — Henley 1976, Routledge & Kegan Ltd., X u. 181 S., £ 5,25. — Der Vf. versucht methodisch gangbare Wege zu finden, in Prozeßakten oder -berichten über Hexenverfolgungen von ca. 1300—1500 den Anteil der in breiteren Volksschichten verwurzelten Ansichten von jenen bloß in gebildeten Kreisen vorhandenen Vorstellungen über Hexenwesen und Zauberei zu unterscheiden. Zu diesem Zweck gliedert er aus dem Gesamtbestand an Zeugnissen von etwa 500 Prozessen folgende Quellengruppen als besonders vertrauenswürdig aus: 1) solche, wo Aussagen von Zeugen oder Anklägern vorliegen; dies sind nicht mehr als 35 Fälle, die nach des Vf. Meinung am unmittelbarsten den „Volksglauben“ widerspiegeln; 2) solche, die vor weltlichen Gerichten stattfanden; auch hier brauche man mit gelehrter Tradition wenig zu rechnen; 3) schließlich solche, wo die Prozeßinitiative nicht von den geistlichen oder weltlichen Autoritäten, sondern „von unten“ ausging; denn diese Initiative ließe gleichfalls auf die vox populi schließen. Auf der so bereitgestellten Quellengrundlage kommt die Untersuchung zum Ergebnis, daß die volkstümlichen Vorstellungen von Hexerei und Zauberei sich auf magische Praktiken (Wetter-, Liebes-, Krankheitszauber u. dgl.) beschränkten, während jene Quellen, die der Vf. als durchtränkt von gelehrter Tradition ansieht, all diese magischen Praktiken dem Wirken von Dämonen zuschreiben und deren Haupt: dem Teufel. Selbst wenn dies im Endergebnis richtig wäre: methodisch ist es auf dem Wege der *petitio principii* erreicht. Es wäre sicherlich fruchtbarer gewesen, bei der Prüfung der Quellen auf ihren Aussagegehalt hin mehr auf die prozeßtechnische Seite zu achten; denn ein Akkusationsprozeß verlief nach vollkommen anderen Regeln als ein Inquisitionsverfahren, ein weltliches Gericht sah ganz andere Dinge als rechtserheblich an als ein geistliches, und der Prozeßstyp mußte den materiellen Inhalt der Prozeßakten zwangsläufig wesentlich bestimmen.

A. P.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 285. 2. Kirchliches Recht S. 287. 3. Stadtrecht S. 288.

Jon N. Sutherland, *The Idea of Revenge in Lombard Society in the Eighth and Tenth Centuries: The Cases of Paul Deacon and Liudprand of Cremona*, *Speculum* 50 (1975) S. 391—410. — Die Studie will die unterschiedliche Auffassung von Rache und Vergeltung bei Paulus Diaconus und Liutprant von Cremona zurückführen auf die soziale Entwicklung Oberitaliens zwischen den Lebenszeiten beider Autoren. Die bei Liutprant über den Bereich von persönlicher und Familienrache bzw. -vergeltung hinausgehende Ausübung der Gerechtigkeit durch Gott oder durch Menschen, die im Sinne Gottes handeln, spiegeln das Aufkommen der Familienbindungen ergänzenden lehensrechtlichen Bindungen in der nachkarolingischen Ära wider.

B. F.

Gerhard Köbler, *Die Herkunft der Gewere*, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 43 (1975) S. 195—211, weist nach, daß dieser Zentralbegriff des alten deutschen Sachenrechts nicht allein germanischen Ursprungs ist, sondern im Früh-MA unter Einwirkung des Kirchenrechts entstand.

H. Z.